

Biodynamische Ausbildung

Rahmenausbildungsvertrag der biologisch-dynamischen Ausbildung im Norden

Zwischen

der **Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH, Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg**

- Ausbildungsträger -

und

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Email: _____

Handy: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

- Auszubildender¹ -

Vertragsnummer: _____ / _____ / _____ / _____

wird folgender Rahmenvertrag über die Biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in/Gärtner:in geschlossen.

Präambel

Die biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in oder Gärtner:in ist eine dreijährige duale Ausbildung, die die selbständige Führung eines Betriebsbereiches bzw. die selbständige Anleitung ungeübter Mitarbeiter zum Ziel hat. Die Ausbildung führt zu einem Abschluss im biologisch-dynamischen Landbau. Den Absolventen der biodynamischen Ausbildung steht es frei nach dem Abschluss der Ausbildung sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese zu absolvieren, um so zusätzlich die staatliche Gehilfenprüfung abzulegen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, regelt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Der fachtheoretische Teil der Ausbildung, die Auswahl der Lehrbetriebe und die Abschlussprüfung der biodynamischen Ausbildung erfolgen in Rechtsträgerschaft und Regie der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH. Der Fachtheorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Der Praxisteil

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit des Vertrages wird das Wort „Auszubildender“ geschlechtsunabhängig für die männliche und weibliche Form verwendet.

soll mindestens auf zwei verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, mit denen jeweils befristete Lehrverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb vereinbart werden. Mindestens zwei der drei Ausbildungsjahre müssen auf biodynamischen Betrieben, die von der BBK gGmbH als Ausbildungsbetrieb erkannt sind, erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Dauer, Inhalt und Art der Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine mindestens sechsmonatige landwirtschaftlich oder gärtnerische Praxiserfahrung.
- (2) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am **01.03.2022** und endet am **28.02.2025**

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre, deren Lehrinhalte sich nach der diesem Vertrag im Anhang beigefügten Aufstellung über die Lehrinhalte der Biodynamischen Ausbildung richten.

Der Verlauf der Ausbildung, die Bestandteile, die Gliederung und Organisation der Ausbildung ergeben sich aus der Ausbildungsrichtlinie für biologisch-dynamische Landwirt:innen und Gärtner:innen der biodynamischen Ausbildung, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages ist.

(4) Der/ die Auszubildende wählt den Ausbildungsgang zum

- zum biologisch-dynamischen Landwirt zum biologisch-dynamischen Gärtner

§ 2 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung (BBK gGmbH)

(1) Die Ausbildungseinrichtung stellt während der dreijährigen Ausbildung den fachtheoretischen Unterricht sicher. Sie benennt für jeden Kurs eine Seminarleitung, die zusammen mit dem Seminarleiterkreis die Organisation des Unterrichts sicherstellt und die Auszubildenden bei der Durchführung der biodynamischen Ausbildung berät und unterstützt.

(2) Die Ausbildungseinrichtung stellt ein Verzeichnis geeigneter Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Sie ist den Auszubildenden bei der Suche eines geeigneten Praxisbetriebes beratend behilflich. Die Betriebsuche und der Abschluss eines Lehrvertrages für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit dem Betrieb ist Sache der Auszubildenden selbst.

§ 3 Prüfungen, Abschluss

- (1) Zum Ende des ersten Lehrjahres findet eine Zwischenprüfung statt, in dieser Prüfung wird in Form einer Gruppenprüfung eine Reflexion des bisher gelernten durchgeführt. Die Prüflinge bekommen mindestens eine mündliche Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Fertigkeitsstand.
- (2) Im zweiten Lehrjahr findet die sogenannte Fachprüfung statt, in der Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden geprüft werden. Zu dieser Prüfung hat er sich vier Wochen vor dem durch die Seminarleitung bekanntgegebenen Termin anzumelden und die bis dahin erstellte Dokumentation vorzulegen. Diese sollte im

Normalfall vollständig erstellt sein, es gehören folgende Elemente dazu: Tägliche Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr, 20 Wochenberichte im zweiten Lehrjahr, davon mindestens zwei Wochenarbeitspläne, 15 Erfahrungsberichte, Herbarium mit mind. 25 Pflanzen, Protokolle von zwei Entwicklungsgesprächen und dies sollte vom Ausbilder abgezeichnete sein.

- (3) Am Ende der dreijährigen Ausbildung findet eine fachpraktische Prüfung auf dem letzten Ausbildungsbetrieb statt, der Auszubildende hat eine von ihm angefertigte Jahresarbeit vorzulegen und zu vertreten. Außerdem findet eine fachtheoretische Prüfung statt.

Einzelheiten der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Qualifikation als biologisch-dynamischer Landwirt:in oder Gärtner:in.

Die Absolventen der biodynamischen Ausbildung haben die Möglichkeit nach deren Abschluss sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese dort abzulegen.

§ 4 Kosten der fachtheoretischen Ausbildung

Die Kosten der fachtheoretischen Ausbildung sind grundsätzlich vom Auszubildenden zu tragen. Die Kosten betragen pro Seminartag zurzeit etwa 130,00 €. Im Jahr finden ca. 45 Seminartage statt.

Bei der Finanzierung wird die Auszubildenden, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Abwicklung der Landesförderung übernimmt die Ausbildungseinrichtung, die Auszubildenden verpflichten sich ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 5 Einigungsverfahren

- (1) Zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieben sowie zwischen den Auszubildenden und ihren Seminarleitungen kann jede Seite den Seminarleiterkreis anrufen. Dieser hat unverzüglich einen Schlichter zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

Bei Streitigkeiten der Auszubildenden mit dem Seminarleiterkreis benennt die Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH den Schlichter.

- (2) Dieselben Rechte stehen dem Ausbildungsbetrieb, der Seminarleitung oder dem Seminarleiterkreis zu.

§ 6 Aufgaben der Auszubildenden

- (1) Die Auszubildenden verpflichten sich am fachtheoretischen Teil der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen und die ihnen im Rahmen dessen gestellten Aufgaben zu erledigen. Ebenso ist eine aktive und konstruktive Mitarbeit in den Seminaren selbstverständlich, ebenso, die vollständige Teilnahme eben dieser. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten ist die Anerkennung des Lehrjahres oder im Wiederholungsfalle die Ausbildung gefährdet. Bei Krankheit ist der Ausbildungsorganisation ein Attest vorzulegen.

Die Auszubildenden wirken bei der Konzeption und Durchführung der Ausbildungseinheiten mit.

- (2) Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet sich rechtzeitig um einen Folgebetrieb bemühen, bevor ein Ausbildungsabschnitt im fachpraktischen Teil zu Ende geht. Dies ist mindestens einmal während der gesamten Lehrzeit durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung zu mindestens 2/3 auf biodynamisch wirtschaftenden und anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden muss.



Bei einem Betriebswechsel legen die Auszubildenden den mit dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen
Ausbildungsvertrag der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH zur Genehmigung vor.

(3) Der Auszubildende hat als Teil der fachtheoretischen Ausbildung eine umfassende Dokumentation anzulegen,
welche Einzelteil dazu gehören, ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird durch die Seminarleitung
rechtzeitig kommuniziert.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

(1) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung und Aushändigung der Abschlussurkunde.
Der Vertrag endet außerdem ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auszubildende länger als drei
Monate unentschuldig nicht am fachtheoretischen Unterricht teilnimmt oder für einen Zeitraum von mehr als
drei Monaten keinen Lehrvertrag für den fachpraktischen Teil der Ausbildung der Bäuerliche Bildung und Kultur
gGmbH vorlegt.

(2) Vom Auszubildenden kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt
werden. Von der Ausbildungseinrichtung kann der Vertrag aus sachlichem Grund gekündigt werden. Ein
sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Lehrling mit der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen länger als zwei Monate in Verzug ist,
- wenn er den fachtheoretischen oder fachpraktischen Anforderungen auf Dauer aus körperlichen, seelischen
oder sonstigen Gründen nicht gewachsen ist,
- wenn er die fachtheoretische Ausbildung nachhaltig stört,
- wenn in der Person des Auszubildenden ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Lehrvertrages vorliegt.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auszubildender

Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH